**Konzept zur Wiederaufnahme der Arbeit an den Betriebsstätten des Bischöflichen Ordinariates – Update vom 12.8.2021**

**– Gefährdungsbeurteilung –**

Ob Mitarbeitende in der aktuellen Situation Ihre Tätigkeit wieder in den gewohnten Arbeitsstätten ausführen können, hängt maßgeblich davon ab, ob ein Ansteckungsrisiko für den Corona-Virus SARS-CoV-2 verhindert bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann.

Diese Vorlage dient den Dezernats- und Abteilungsleitungen als Planungshilfe, um das Tätigwerden in den Arbeitsstätten hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten.[[1]](#footnote-1)

Bitte beachten Sie auch die Aktualisierung der Hinweise für das Ausfüllen.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Arbeitsumgebung, die Arbeitsorganisation und die Arbeitsabläufe dar. Auf dieser Grundlage ist wie folgt vorzugehen:

1. Legen Sie die Betrachtungseinheit fest. Dabei kann es sich um ein ganzes Dezernat, eine Abteilung, eine Arbeitsstätte oder in besonderen Fällen auch um einen konkreten Arbeitsplatz handeln.
2. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (JA) oder nicht (NEIN).
3. Wenn Sie die Anforderung nicht einhalten können, überlegen Sie sich eine Maßnahme, die eine gleichartige Sicherheit gewährleistet. Hierbei können Sie Gebrauch von der Unterstützung der Fachkraft für Arbeitssicherheit oder des Betriebsarztes machen. Des Weiteren kann ein Unterstützungsbedarf durch zentrale Stellen (z.B. Beschaffung) notwendig sein.
4. Wenn Sie alle Kriterien der Organisation mit Ja beantworten können, ggf. mit abgeleiteten Maßnahmen, können die Mitarbeitenden ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz wiederaufnehmen.
5. Vor der Arbeitsaufnahme sind alle Mitarbeitenden über die Verhaltensregeln und die Maßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
6. Bei Veränderungen der Arbeitsumgebung, der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsabläufe ist das Konzept kritisch zu prüfen und ggf. anzupassen.

|  |
| --- |
| **Name der Dezernats- bzw. der Abteilungsleitung** |
|  |

|  |
| --- |
| **Betrachtungseinheit (z.B. Dezernat, Abteilung, Arbeitsstätte, Einrichtung)** |
|  |

| **Organisation** | **Ja** | **Nein** | **Maßnahme/ Kommentar/ Unterstützungsbedarf** |
| --- | --- | --- | --- |
| Personen mit ärztlich ungeklärten Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber ist das Betreten der Arbeitsstätten untersagt (Aushang im Eingangsbereich) |  |  |  |
| Den Mitarbeitenden wird 2x wöchentlich ein Testangebot unterbreitet. Ausgenommen sind vollständig Geimpfte bzw. Genesene. |  |  |  |
| Mehrfachbelegungen von Räumen sind unter Einhaltung ausreichender Sicherheitsabstände (hier mind. 1,5 Meter) erlaubt.Es sind von jedem Arbeitsplatz zu jedem anderen Arbeitsplatz min. 1,5 Meter Abstand, gemessen von der Mitte der Tischplatte des einen Schreibtisches bis zur Mitte des nächsten belegten Schreibtischs, gewährleistet. Dort wo dieser Mindestsicherheitsabstand nicht gewährleistet ist, wurden Trennvorrichtungen installiert.Bei der Neuanordnung der Arbeitsplätze werden die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung erfüllt.Für die Einzelfallbetrachtung kann bei der Koordinationsstelle Arbeitsschutz Unterstützung angefordert werden.Hinweis: Weitere Möglichkeiten bieten die Organisation eines Schichtbetriebes oder das mobile Arbeiten; dies ist als entsprechende Maßnahme zu dokumentieren. |  |  |  |
| Arbeitsmittel (insbesondere Tastatur, Maus, Telefon) werden personenbezogen verwendet. Sofern eine Mehrfachnutzung der Arbeitsmittel stattfindet, sind den Nutzern geeignete Reinigungstücher zur Verfügung zu stellen und diese wurden angehalten, die Arbeitsmittel zu desinfizieren.  |  |  |  |
| Besprechungen, Sitzungen, Versammlungen werden vorzugsweise mittels Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt. |  |  |  |
| Sind dienstliche Präsenzveranstaltungen erforderlich und nicht verschiebbar, werden diese in gut durchlüfteten Räumen durchgeführt, in denen ein Mindestabstand von mind. 1,5m eingehalten werden kann. Die zulässige Personenzahl für die Nutzung des Raumes ist festgelegt und per Aushang kenntlich gemacht (mind. 5qm pro anwesender Person). Die Aufenthaltsdauer im Raum ist auf das geringste mögliche Maß beschränkt. |  |  |  |
| Die Belegungsdichte des Gebäudes und die Verkehrsführung im Gebäude ist so geregelt, dass auch auf Fluren, Treppen, in Aufzügen, Gemeinschaftseinrichtungen wie Kaffeeküchen, Besprechungsräumen, Kopierräumen, Lagerräumen und Sanitäranlagen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. |  |  |  |
| Zur Händehygiene stehen Flüssigseife und Handtuchspender (Einwegpapierhandtuch) oder geeignetes Desinfektionsmittel zur Verfügung, inkl. Anleitung zur Durchführung. |  |  |  |
| Die Mitarbeitenden sind angewiesen nach dem Kontakt von Gemeinschaftseinrichtungen und –gegenständen eine Händehygiene nach den Vorgaben der Aushänge durchzuführen. |  |  |  |
| Für die Arbeitsstätte ist ein an die besondere Infektionsgefahr durch SARS CoV 2 angepasster Reinigungsplan durch die zuständige Hausverwaltung erstellt (z.B. verkürztes Reinigungsintervall, Reinigung von Kontaktflächen wie Handläufe, Bedienelemente von Türen, Aufzügen, Touchscreens…) |  |  |  |
| Es ist sichergestellt, dass betriebsfremden Personen die Gebäude/Arbeitsstätte nur betreten (Lieferdienste, Besucher, Kundendienst), wenn dies erforderlich ist. Die Abstandsregelungen sowie das Tragen eines Mund- Nasen- Schutzes (FFP2, KN95 oder medizinische Maske) ist sichergestellt. Es ist für eine Personenbegrenzung gleichzeitig anwesender betriebsfremden Personen Sorge getragen. Dies wird durch den Verantwortlichen koordiniert und kommuniziert. |  |  |  |
| Dienstfahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion und mit Papiertüchern und Müllbeutel ausgerüstet. Innenräume der Fahrzeuge werden regelmäßig, insbesondere bei Nutzung durch wechselnde Personen gereinigt. |  |  |  |
| Dienstreisen werden auf ein erforderliches Minimum reduziert. Bei der Bildung von Fahrgemeinschaften werden Mund- Nase-Schutz (FFP2, KN95 oder medizinische Maske) getragen und entsprechend der Reisedauer ausreichende Pausen für das Lüften des Fahrzeugraumes eingehalten. Sofern eine Handhygiene mit Wasser während der Dienstreise nicht sichergestellt ist, ist Händedesinfektionsmittel vorhanden. Die aktuellen Auflagen der Bundesländer, der Landkreise und der Kommunen werden eingehalten. |  |  |  |
| Die Mitarbeitenden sind angewiesen, die Hygienemaßnahmen laut aktuellem Aushang einzuhalten. |  |  |  |
| Auf Fluren, Treppen, in Aufzügen, Gemeinschaftseinrichtungen, wie Kaffeeküchen, Kopierräumen, Lagerräumen und Sanitäranlagen sind alle Beschäftigten angewiesen, einen Mund-Nasen-Schutz (FFP2, KN 95 oder medizinische Maske) zu tragen. Die Beschäftigten sind im sicheren Umgang unterwiesen. |  |  |  |
| Für eine ausreichende Lüftung mittels Stoßlüftung ist gesorgt. Mitarbeitende sind angehalten, die Lüftungsintervalle sowie die Lüftungsdauer entsprechend Aushang zu befolgen.Bei Vorhandensein von RLT-Anlagen mit ausreichender Frischluftzufuhr ist sichergestellt, dass die Anlagen entsprechend den Empfehlungen der Pandemiebedingungen eingestellt sind.  |  |  |  |
| Ventilatoren und Umluftanlagen ohne Frischluftzufuhr sind ausgeschaltet. |  |  |  |
| Den Mitarbeitenden, denen aufgrund eines ärztlichen Attestes ein erhöhtes Risiko bescheinigt wurde und für die eine Tätigkeit in der Arbeitsstätte nicht erlaubt ist, ist mobiles Arbeiten ermöglicht.  |  |  |  |
| Um eine Kontaktnachverfolgung sicherzustellen, wird eine tägliche Dokumentation aller betriebsfremden Personen mit Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer geführt. |  |  |  |
| Zur Nachverfolgung von Infektionsketten, erfolgt eine Meldung der Verdachtsfälle und COVID-19 Infektionen anhand des Meldeformulars an den Arbeitsstab Corona. |  |  |  |
| Im Falle eines Infektionsgeschehens werden die direkten Kontaktpersonen ermittelt, die im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeiten stehen.Die direkten Kontaktpersonen werden vorsorglich in mobiles Arbeiten geschickt. |  |  |  |
| Es wird eine Prüfung vorgenommen, ob bzgl. einer vorliegenden Unfallanzeige einer COVID-19 Erkrankung, die auf eine Indexperson im Arbeitsumfeld zurückzuführen ist, eine Meldung eines Verdachtsfalles als Berufskrankheit erforderlich ist. |  |  |  |
| Alle Mitarbeitenden wurden zu Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen unterwiesen. |  |  |  |

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Datum, Unterschrift Dezernent/in bzw.

Abteilungsleitung

1. Das Konzept ist als Ergänzung zur vorhandenen, allgemeinen Gefährdungsbeurteilung anzusehen [↑](#footnote-ref-1)